



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 26/22b

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Übernahmegesetz und  
das Gerichtsgebührengesetz geändert werden**

Zu § 30a ÜbG:

Die Neugestaltung des Rechtsschutzes gegen Bescheide der Übernahmekommission wurde aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) C-546/18 erforderlich.

Der EuGH verlangt – ausgehend von der bestehenden und nach dem Entwurf unveränderten Ausgestaltung der Übernahmekommission –, dass deren Bescheide von einem Gericht mit voller Kognition nicht nur in Rechts- sondern auch in Tatsachenfragen überprüfbar sind.

Der im Entwurf vorgesehene Rekurs an das Oberlandesgericht Wien anstatt wie bisher direkt an den Obersten Gerichtshof wird diesem Erfordernis gerecht, weil im Rekursverfahren nach dem AußStrG eine Überprüfung auch der Tatsachenfeststellungen möglich ist.

Die Ausgestaltung des Rechtszugs im Wege des Rekurses an das Oberlandesgericht Wien mit anschließendem Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof fügt sich systemkonform in die grundsätzliche Ausgestaltung des Obersten Gerichtshofs als reine Rechtsinstanz. Dadurch wird die Fokussierung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs auf die Lösung von Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung iSd § 62 Abs 1 AußStrG sichergestellt.

Der im Entwurf vorgesehene Rechtszug ist daher zu begrüßen.

Durch die Konzentration der Verfahren am Oberlandesgericht Wien kann dort eine entsprechende Fachkompetenz aufgebaut werden.

Anzumerken ist, dass in § 30a Abs 2 für das Rekursverfahren keine Sonderregeln hinsichtlich der Vertretungspflicht vorgesehen sind, sodass nach den allgemeinen Regeln des § 6 AußStrG im Rekursverfahren gegen Bescheide der Übernahmekommission keine Vertretungspflicht besteht.

Zu § 33 Abs 3a ÜbG:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Parteistellung in den Feststellungsverfahren gemäß § 33 Abs 1 ÜbG um den in § 35 Abs 1 ÜbG umschriebenen Personenkreis erweitert, was auch für die Parteistellung im gerichtlichen Rekurs- und Revisionsrekursverfahren von Bedeutung ist. Damit wird der in der Entscheidung des EuGH C-546/18 aufgezeigten Problematik einer Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden in nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren gegenüber Personen, denen im Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam, abgeholfen. Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen keine Bedenken.

Zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes:

Die vorgeschlagene Änderung des GGG ist aufgrund der Einrichtung eines zweistufigen gerichtlichen Rechtszugs gegen Bescheide der Übernahmekommission erforderlich.

Wien, am 3. Mai 2022

**Dr. Lovrek**

Elektronisch gefertigt.